

1.1. 1. DB zur StPO

(3) Von der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die zuständige Strafvollzugseinrichtung oder das zuständige Jugendhaus das für den Entlassungsort gemäß Abs. 1 zuständige Wehrkreis-kommando zu benachrichtigen.

§ 10

Benachrichtigung anderer Organe

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind weitere staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen, soweit durch den Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen eine Benachrichtigungspflicht festgelegt ist.

§ 11

Benachrichtigung bei Aufhebung oder Abänderung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung

Wird eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO), in oder nach einem Kassationsverfahren (§§ 322; 325 StPO) oder in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO) aufgehoben oder abgeändert, sind die in den §§ 8 bis 10 genannten Organe von der neuen abschließenden Entscheidung zu benachrichtigen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 1.4. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz. Sie lautet:

„4.

Benachrichtigung

Die Angaben für die Benachrichtigung sind aus der Entscheidung des Gerichts und dem Protokoll der Beschuldigtenvernehmung zu entnehmen.

4.1.

Benachrichtigung des Generalstaatsanwalts der DDR — Strafregister

- Bei der Benachrichtigung sind anzugeben
- das Aktenzeichen des Gerichts und das Aktenzeichen des Staatsanwalts,
 - alle eintragungspflichtigen Haupt- und Zusatzstrafen; Rückfallstraftaten sind eindeutig auszuweisen;
 - bei Verurteilung auf Bewährung auch die ausgesprochenen Verpflichtungen nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB,
 - bei Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbedingungen die Festlegung der anderen Vollzugsart nach § 39 Abs. 5 StGB,

- bei Frauen als Familienname nur der Geburtsname,
- bei Männern, die nach § 7 FGB den Namen der Frau angenommen haben, Familien- und Geburtsname,
- die Personenkennzahl (PKZ), jeweils auf dem linken oberen Rand der Strafnachricht, Entscheidungsausfertigung bzw. formlosen Benachrichtigung.

Angaben über Verurteilung zum Schadensersatz unterbleiben.

Für die Benachrichtigung ist der Vordruck „Strafnachricht“ (Best-Nr. 220 90) oder in den vorgesehenen Fällen eine Entscheidungsausfertigung zu verwenden (siehe Anlage 2).

Die Strafnachricht ist nicht zu falten.“

(Bei ausländischen Bürgern ist Ziff. 13. der RV 6/79 des Ministers der Justiz vom 16. 7.1979 [Dul B2 - 6/79] zu beachten.)

„4.2.

Benachrichtigung nach § 10 der 1. DB zur StPO

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind nach § 10 der 1. DB zur StPO folgende staatliche Organe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen:

4.2.1.

Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung

- bei Verurteilung von Lehrern
- bei der Verurteilung Jugendlicher, soweit keine Urteilsausfertigung übersandt wird
- bei Verurteilung wegen Straftaten gegen Jugend und Familie, die Maßnahmen zur Sicherung der Interessen Minderjähriger zur Folge haben (die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende).

4.2.2.

Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

- bei der Verurteilung von auf medizinischem Gebiet tätigen Hochschulkadern, Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und der medizinischen Hilfsberufe
- bei Verurteilung wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheitsschutzes, die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zur Folge haben (die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende).